

Gemeinsames Schutz- und Hygienekonzept für öffentliche Veranstaltungen (Führungen, Beobachtung, Vorträge)

Zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 12.01.2022

2G +:

Für Besuche von Veranstaltungen gilt grundsätzlich die 2G+-Regel. Sie erfüllen diese Regel durch

- Nachweis über vollständigen Impfschutz + Boosterimpfung und
- Lichtbildausweis

oder

- Nachweis über vollständigen Impfschutz oder Genesenenstatus und
- Nachweis über negativen Test (Antigen-Test nicht älter als 24 Std., PCR-Test nicht älter als 48 Std.) und
- Lichtbildausweis

oder

- Nachweis über vollständigen Impfschutz + Genesenenstatus aus einer Infektion nach Erlangung des vollständigen Impfschutzes und
- Lichtbildausweis

oder

- Alter kleiner 16 Jahre und
- Nachweis über negativen Test (Antigen-Test nicht älter als 24 Std., PCR-Test nicht älter als 48 Std.) und
- Lichtbildausweis

oder

- Alter kleiner 7 Jahre und
- Lichtbildausweis

Da Schüler regelmäßig in der Schule getestet werden, kann ihr Schülerschein den Nachweis eines negativen Tests ersetzen.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, legen einen entsprechenden Nachweis, den Personalausweis sowie ein negatives offizielles Testergebnis vor.

Für einen Besuch des Parks (nur Außenbereich) gilt weder die Pflicht zum Tragen einer Maske noch eine 2G-Nachweispflicht. Der Park kann ohne Voranmeldung und Registrierung unter Beachtung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m besucht werden.

Anmeldung und Kontaktnachverfolgung:

Für Veranstaltungen steht auf www.hs.uni-hamburg.de unter Terminbuchung ein Online-Anmeldeportal zur Verfügung (direkter Link: <https://tinyurl.com/5ecpyv4t>). Eine spontane Teilnahme ist nach Registrierung der Kontaktdaten nur dann möglich, wenn die maximal zulässige Teilnehmerszahl nicht erreicht ist.

Kontakt Daten werden ab Datum der Veranstaltung 28 Tage lang für eine eventuelle Weitergabe an die Gesundheitsämter gespeichert und anschließend vernichtet.

Maskenpflicht in Innenräumen:

Beim Betreten von Innenräumen, sind medizinische Masken anzulegen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind gem. HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO von der Maskenpflicht ausgenommen. Vortragende können die Maske während des Vortrags abnehmen.

1,5 m Mindestabstand:

Grundsätzlich ist in Innenräumen sowie im Freien ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Lüften in Innenräumen

In Innenräumen wird durch regelmäßiges Lüften für ausreichend Frischluft gesorgt.

Handhygiene:

In den Eingangsbereichen stehen Handdesinfektionsmittelpender bereit.

Sanitäre Anlagen:

Die Sanitäräume dürfen nur einzeln bzw. in Begleitung einer Assistenzperson betreten werden. Für eine regelmäßige Reinigung ist gesorgt.

Kontakt:

Prof. Dr. Robi Banerjee (sternwarte@uni-hamburg.de) und

Prof. Dr. Gudrun Wolfschmidt (gudrun.wolfschmidt@uni-hamburg.de)